

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Kampen (Sylt), Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 26.01.2015 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kampen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel, Geschäftsführung (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kampen (Sylt) zeigt in Blau eine silberne Stranddistel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch in der oberen Hälfte des verkürzten Lieks die weiße Stranddistel des Gemeindewappens. Im fliegenden Ende zeigt sie vier waagerechte, wellenförmig gedrungene weiße Streifen, wobei die zwei unteren bis zur Stange geführt sind.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kampen (Sylt), Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.
- (5) Die Gemeinde Kampen gehört dem Amt Landschaft Sylt an, dessen Verwaltungsgeschäfte gemäß § 23 Abs. 1 der Amtsordnung durch die Gemeinde Sylt geführt werden.

§ 2

Einberufung und Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen hierüber enthält.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 52a, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Pflichten nach der Geschäftsordnung.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 €, hierüber ist mindestens halbjährlich der Gemeindevertretung zu berichten (§ 82 Abs. 1GO),
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht überschreitet,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht überschreitet,
 8. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen, sofern daraus keine Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen und soweit diese im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen. Über die Annahme von Werten, die 50 Euro übersteigen, erstellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jährlich einen Bericht für die Gemeindevertretung (§ 76 Abs. 4 GO),
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 10. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 13. die Ausübung und die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages, im Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes, einen Betrag von 5.000 € nicht überschreitet und Negativatteste,
 14. Negativatteste nach § 19 BauGB.
- (3) Sie oder er hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten ausreichend und zeitnah zu unterrichten.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der oder dem ersten Stellvertretenden, ist auch diese oder dieser verhindert, von der oder dem zweiten Stellvertretenden vertreten.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
 (zu beachten: § 22a Abs. 5 AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde Sylt ist in dieser Funktion auch für die Gemeinde Kampen tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führende Gemeinde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebunden.

§ 5
Ständige Ausschüsse
 (zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Als ständige Ausschüsse werden gemäß § 45 Abs. 1 GO gebildet:

| | <u>Zusammensetzung</u> | <u>Aufgabengebiet</u> |
|--|------------------------|---|
| a) <u>Bauausschuss</u> | 7 Mitglieder | Bau-, Planungs- und Wegewesen, Versorgungsanlagen, Umweltschutzangelegenheiten |
| b) <u>Finanz- und Tourismusausschuss</u> | 9 Mitglieder | Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Satzungen, Verträge, Prüfung der Jahresrechnung, Aufgaben gemäß Eigenbetriebsverordnung und -satzung |
| c) <u>Kultur- und Sozialausschuss</u> | 7 Mitglieder | Sozialwesen, Schulwesen, Jugendpflege, Jugendhilfe, Sportangelegenheiten, |

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung wird ein nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildender Ausschuss bestellt.

Zusammensetzung

Aufgabengebiet

Wahlprüfungs-
ausschuss

5 Mitglieder

Vorprüfung der Gültigkeit der
Gemeindewahl

- (3) In die Ausschüsse zu Abs. 1 Buchstabe a) und c) können bis zu 3, zu Buchstabe b) können bis zu 4 und in den Ausschuss zu Abs. 2 bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Entscheidung über die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB (Baugenehmigungsanträge und Bauvoranfragen), über die Zustimmung zu Anträgen nach § 22 BauGB (Begründung und Teilung von Wohnungseigentum), der Beschluss über die Genehmigung von Anträge gemäß § 173 BauGB (Erhaltungssatzung) sowie der Beschluss über die Aufstellung im Bauleitverfahren obliegt dem Bauausschuss.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <http://www.amtlandschaftsylt.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html> veröffentlicht. Auf die Bereitstellung wird gleichzeitig in der örtlichen Tageszeitung „Sylter Rundschau“ unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt ebenso analog Abs. 1, hier zusätzlich mit Verweis auf das Rats- und Bürgerinformationssystem <https://amt-sylt.more-rubin1.de/>.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches erfolgen durch einmaligen Abdruck in der „Sylter Rundschau“. Sie sollen zusätzlich im Internet unter <http://www.amtlandschaftsydt.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html> bereit gestellt werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlungen von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 04. Juli 2003 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Nordfriesland vom 26.01.2015, Az.: 012.M-879-3302, erteilt.

Kampen (Sylt), 16.12.2014



GEMEINDE KAMPEN (SYLT)

Stefanie Böhm
Bürgermeisterin